

**Wolfgang Steubing AG Wertpapierdienstleister
Frankfurt a.M.**

– WKN A30U88 –
– ISIN DE000A30U887 –

Eindeutige Kennung des Ereignisses:
STEU122024HV

Einladung zur ordentlichen (virtuellen) Hauptversammlung

Hiermit laden wir unsere Aktionäre zu der
am Dienstag, den 17. Dezember 2024, um 14:00 Uhr (MEZ)
stattfindenden diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung ein.

Die Hauptversammlung wird gemäß § 16 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft in der Form einer virtuellen Hauptversammlung gemäß § 118a Aktiengesetz („AktG“) ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) virtuell abgehalten.

Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes ist der Firmensitz der Wolfgang Steubing AG Wertpapierdienstleister, Goethestraße 29, 60313 Frankfurt a.M.. Für die Aktionäre und deren Bevollmächtigte (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) besteht kein Recht und keine Möglichkeit zur Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung.

Die gesamte Hauptversammlung wird für ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre oder deren Bevollmächtigte live im Internet unter der Internetadresse

<https://hv.steubing.com>

im **passwortgeschützten Internetservice** in Bild und Ton übertragen. Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre erfolgt – durch die Aktionäre selbst oder durch Bevollmächtigte – ausschließlich im Wege der elektronischen Briefwahl oder durch Vollmachtserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter. Bitte beachten Sie auch die Hinweise am Ende dieser Einladung.

Mindestinformationen nach § 125 Abs. 2 AktG i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG, Artikel 4 Abs. 1 sowie Tabelle 3 Blöcke A bis C des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212

| Art der Angabe | Beschreibung |
|--|---|
| A. INHALT DER MITTEILUNG | |
| 1. Eindeutige Kennung des Ereignisses | STEU122024HV |
| 2. Art der Mitteilung | Einladung zur Hauptversammlung [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: NEWM] |
| B. ANGABEN ZUM EMITTENTEN | |
| 1. ISIN | DE000A30U887 |
| 2. Name des Emittenten | Wolfgang Steubing AG Wertpapierdienstleister |
| C. ANGABEN ZUR HAUPTVERSAMMLUNG | |
| 1. Datum der Hauptversammlung | 17.12.2024 [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20241217] |
| 2. Uhrzeit der Hauptversammlung | 14:00 Uhr (MEZ) [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 13:00 UTC] |
| 3. Art der Hauptversammlung | Ordentliche Hauptversammlung [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: GMET] |
| 4. Ort der Hauptversammlung | Virtuelle Hauptversammlung: https://hv.steubing.com Im Sinne des Aktiengesetzes: Wolfgang Steubing AG Wertpapierdienstleister Goethestraße 29 60313 Frankfurt a.M. Deutschland |
| 5. Aufzeichnungsdatum | 10.12.2024, 24:00 Uhr (MEZ) [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20241210; 23:00 UTC] |
| 6. Uniform Resource Locator (URL) | https://hv.steubing.com |

TAGESORDNUNG

- (1) **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses nebst Lagebericht und des Berichts des Aufsichtsrats, jeweils für das Geschäftsjahr 2023/2024**
- (2) **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2023/2024**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn in Höhe von € 2.321.276,15 für das Geschäftsjahr 2023/2024 wie folgt zu verwenden:

| | | |
|---|----------|---------------------|
| a) Ausschüttung einer Dividende an die Aktionäre, WKN A30U88, in Höhe von € 0,40 je Aktie | € | 2.270.000,00 |
| b) abzüglich Dividende auf eigene Aktien der Gesellschaft | € | 0,00 |
| c) Einstellung in die Gewinnrücklage gem. § 58 (3) S.1 AktG | € | 0,00 |
| d) Gewinnvortrag auf neue Rechnung | € | 51.276,15 |
| Bilanzgewinn zum 30.06.2024 | € | 2.321.276,15 |

Von der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar gehaltene eigene Aktien sind gemäß § 71b AktG nicht dividendenberechtigt. Im Zeitpunkt der Beschlussfassung des Vorstands über den Gewinnverwendungsvorschlag nach § 170 Abs. 2 AktG hielt die Wolfgang Steubing AG Wertpapierdienstleister keine eigenen Aktien. Sollte die Gesellschaft am Tag der Hauptversammlung eigene Aktien halten, wird der vorstehende Beschlussvorschlag dahingehend angepasst werden, dass bei unveränderter Ausschüttung von € 0,40 je dividendenberechtigter Aktie vorgeschlagen werden wird, den rechnerisch auf die von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien entfallenden Betrag auf neue Rechnung vorzutragen.

- (3) **Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023/2024**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2023/2024 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

- (4) **Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023/2024**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2023/2024 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

- (5) **Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2024/2025**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, The Square, Am Flughafen, 60549 Frankfurt a.M., als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024/2025 zu wählen.

(6) Wahl des Aufsichtsrats

Mit der Beendigung der Hauptversammlung am 17. Dezember 2024 endet die Amtszeit aller Mitglieder des gegenwärtigen Aufsichtsrats. Es ist daher eine Neuwahl der Aufsichtsratsmitglieder erforderlich.

Gemäß § 8 Abs. (2) der Satzung der Gesellschaft erfolgt die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Somit endet die Amtszeit der in der Hauptversammlung am 17. Dezember 2024 gewählten Aufsichtsratsmitglieder mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2028/2029 beschließt.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach §§ 96, 101 Abs. 1 AktG in Verbindung mit § 8 Abs. (1) der Satzung der Gesellschaft aus vier Personen zusammen, die sämtlich von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Personen im Wege der Einzelwahl zu Mitgliedern des Aufsichtsrats zu wählen:

- a) Herrn Alexander Caspary, Vorsitzender des Aufsichtsrats der Wolfgang Steubing AG Wertpapierdienstleister, wohnhaft in Frankfurt a.M.,
 - b) Herrn Hans-Peter Wagner, Steuerberater, SIKORSKI Steuerberatung – Krüer Wagner PartG mbB, wohnhaft in Frankfurt a.M.,
 - c) Herrn Felix Wirmer, Rechtsanwalt und Notar, Wirmer Rechtsanwälte Partnergesellschaft, wohnhaft in Frankfurt a.M.,
- und
- d) Herrn Mirko Wollrab, Unternehmensberater, Partner Corecoms Consulting GmbH & Co. KG, wohnhaft in Frankfurt a.M..

Die vorgeschlagenen Personen haben sämtlich erklärt, für den Fall ihrer Wahl diese anzunehmen.

(7) Beschlussfassung über Satzungsänderung betreffend die Vergütung des Aufsichtsrats (§ 15 Satzung)

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft wurde zuletzt durch Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 12. Dezember 2019 unter dem damaligen Tagesordnungspunkt 7 festgelegt. Gemäß § 15 der Satzung erhalten die Aufsichtsratsmitglieder derzeit eine feste Vergütung in Höhe von jährlich EUR 20.000, wohingegen der Vorsitzende des Aufsichtsrats eine feste Vergütung in Höhe von jährlich EUR 40.000 erhält. Zusätzlich erhalten die Aufsichtsratsmitglieder ein festes Sitzungsgeld in Höhe von EUR 1.000 je Sitzung.

Diese Vergütung soll nunmehr angemessen angepasst werden. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Komplexität der Geschäftsfelder, in welchen die Gesellschaft tätig ist, und der gestiegenen regulatorischen Anforderungen ist ein höherer zeitlicher Aufwand erforderlich, um die Aufgaben des Aufsichtsrats wahrzunehmen. Letzteres trifft in besonderem Maße auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu, was im

Rahmen der Vergütungshöhe angemessen zu berücksichtigen ist. Die Gesamtvergütung des Aufsichtsrates würde sich nach der hier vorgeschlagenen Anpassung nach der Überzeugung von Vorstand und Aufsichtsrat gleichwohl weiterhin innerhalb der üblichen Vergütung von Aufsichtsräten im Branchenumfeld und damit im marktüblichen Rahmen bewegen.

Die Erhöhung der Aufsichtsratsvergütung trägt zudem der Inflationsentwicklung seit der letztmaligen Festsetzung im Jahr 2019 Rechnung. Gleichzeitig soll durch den zukünftigen Wegfall der Sitzungsgelder eine höhere Transparenz der zu erwartenden Aufsichtsratsvergütung für ein Geschäftsjahr geschaffen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 15 der Satzung wie folgt vollständig neu zu fassen:

„§ 15

Vergütung

- (1) *Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine feste Vergütung in Höhe von EUR 28.000 je Geschäftsjahr, und zwar unabhängig von der Anzahl der im jeweiligen Geschäftsjahr stattfindenden Sitzungen. Der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält für seine Tätigkeit darüber hinaus eine zusätzliche feste Vergütung in Höhe von EUR 8.000 je Geschäftsjahr und der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält für seine Tätigkeit darüber hinaus eine zusätzliche feste Vergütung in Höhe von EUR 44.000 je Geschäftsjahr. Bei unterjährigem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat und für den Fall eines Rumpfgeschäftsjahres steht den Mitgliedern des Aufsichtsrats die jeweilige Vergütung nur zeitanteilig zu.*
- (2) *Die Vergütung nach Absatz (1) wird nach der ordentlichen Hauptversammlung für das zurückliegende Geschäftsjahr zur Zahlung fällig. Die Zahlungen erfolgen gegebenenfalls zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.“*
- (8) **Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien zum Zwecke des Wertpapierhandels gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG**

Die Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien zum Zwecke des Wertpapierhandels, welche die Hauptversammlung am 12. Dezember 2019 beschlossen hatte, war bis zum 11. Dezember 2024 befristet. Sie wird deshalb im Zeitpunkt der Hauptversammlung am 17. Dezember 2024 bereits abgelaufen sein.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG ermächtigt, jedoch nur unter der Voraussetzung der vorherigen Aufnahme des Handels in den Aktien der Gesellschaft an einer deutschen Wertpapierbörse (im Freiverkehr oder einem anderen Handelssegment), eigene Aktien zum Zwecke des Wertpapierhandels zu Preisen, die den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA-Schlusskurs) oder eines vergleichbaren Nachfolgesystems an den jeweils fünf vorangehenden Börsentagen nicht um mehr als 10% über- bzw. unterschreiten, zu erwerben und zu veräußern. Dabei darf der Bestand der zu diesem Zwecke erworbenen Aktien am Ende eines jeden Kalendertages 5% des Grundkapitals der Wolfgang Steubing AG Wertpapierdienstleister nicht übersteigen. Die Ermächtigung wird für einen Zeitraum von fünf Jahren, gerechnet vom Tag der Beschlussfassung, erteilt.

Zusammen mit den zu anderen Zwecken und aus anderen Gründen erworbenen eigenen Aktien, die sich jeweils im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach § 71a ff. AktG jeweils zuzurechnen sind, dürfen aufgrund dieser Ermächtigung erworbene Aktien zu keinem Zeitpunkt 10% des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen.

(9) Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG unter Ausschluss des Andienungsrechts beim Erwerb und des Bezugsrechts der Aktionäre bei der Verwendung

Die Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre, welche die Hauptversammlung am 12. Dezember 2019 beschlossen hatte, war bis zum 11. Dezember 2024 befristet. Sie wird deshalb im Zeitpunkt der Hauptversammlung am 17. Dezember 2024 bereits abgelaufen sein.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, eigene Aktien zu jedem zulässigen Zweck zu marktgerechten Preisen, handelnd im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, zu erwerben. Der Erwerb kann über die Börse (nach einer Aufnahme des Handels in den Aktien der Gesellschaft an einer deutschen Wertpapierbörse, sei es im Freiverkehr oder einem anderen Handelssegment), über ein öffentliches Rückkaufangebot oder anderweitig freihändig durch einen Paketerwerb von einem oder mehreren Aktionären erfolgen.

Bei einem freihändigen Erwerb ist ein Andienungsrecht („umgekehrtes Bezugsrecht“) der übrigen Aktionäre ausgeschlossen. Sofern bei einem öffentlichen Rückkaufangebot das Volumen der angedienten Aktien das vorgesehene Rückkaufvolumen überschreitet, kann der Erwerb im Verhältnis zu jeweils angebotenen oder angedienten Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär sowie eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen kann vorgesehen werden. Ein etwa bestehendes Andienungsrecht der Aktionäre ist insoweit ebenfalls ausgeschlossen.

„Marktgerecht“ bedeutet nach einer Aufnahme des Handels in den Aktien der Gesellschaft an einer deutschen Wertpapierbörse, die Aktien zu Preisen zu erwerben, die den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA-Schlusskurs) oder eines vergleichbaren Nachfolgesystems an den jeweils fünf dem Erwerb vorangehenden Börsentagen nicht um mehr als 10% über- bzw. unterschreiten.

„Marktgerecht“ bedeutet vor einer Aufnahme des börslichen Handels in den Aktien der Gesellschaft, dass der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie dem vom Abschlussprüfer oder von einer anderen in der Bundesrepublik Deutschland überregional tätigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach einem dem jeweiligen Umfang des Erwerbs angemessenen und anerkannten Bewertungsverfahren (z.B. nach dem IDW S1-Standard) ermittelten Unternehmenswert je Aktie entspricht, d.h. diesen um nicht mehr als 5% über- bzw. unterschreitet. Der Stichtag der Unternehmensbewertung darf nicht länger als zwei Monate zurückliegen.

- b) Der Vorstand der Gesellschaft wird ermächtigt, die aufgrund dieser oder einer früheren Ermächtigung erworbenen Aktien der Gesellschaft, zu allen gesetzlich zugelassenen Zwecken, insbesondere auch zu den folgenden Zwecken, zu verwenden:
- aa) Veräußerung über die Börse nach einer Aufnahme des börslichen Handels in den Aktien der Gesellschaft (im Freiverkehr oder einem anderen Handelssegment); oder außerbörsliche Veräußerung mittels eines öffentlichen Angebots an die Aktionäre gegen Barzahlung zu einem Veräußerungspreis, der den Börsenpreis zur Zeit der Veräußerung oder in Ermangelung eines Börsenpreises den Unternehmenswert je Aktie i.S. vorstehender Ziffer 9.a) Absatz 4 nicht wesentlich unterschreitet.
 - bb) Veräußerung an Kunden oder potentielle Kunden der Gesellschaft zu einem Veräußerungspreis, der den Börsenpreis zur Zeit der Veräußerung oder in Ermangelung eines Börsenpreises den Unternehmenswert je Aktie i.S. vorstehender Ziffer 9.a) Absatz 4 nicht wesentlich unterschreitet, gegen Barmittel.
 - cc) Veräußerung bzw. Übertragung gegen Sachleistungen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Teilen von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen oder im Rahmen von Zusammenschlüssen von Unternehmen.
 - dd) Einziehung der erworbenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die erworbenen Aktien können auch ohne Kapitalherabsetzung durch Erhöhung des Anteils der übrigen Stückaktien am Grundkapital eingezogen werden; für diesen Fall ist der Vorstand zur Anpassung der Angabe der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt.
- c) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf eigene Aktien ist insoweit ausgeschlossen, wie diese gemäß der vorstehenden Ermächtigung unter Ziffer 9.b) verwendet werden. Im Falle der Veräußerung der Aktien durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre wird ferner das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge ausgeschlossen.
- d) Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien sowie zu deren Verwendung kann einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam, ausgeübt werden. Die Ermächtigung wird für einen Zeitraum von fünf Jahren, gerechnet vom Tag der Beschlussfassung, erteilt.
- e) Maßnahmen des Vorstands aufgrund dieses Hauptversammlungsbeschlusses bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- f) Zusammen mit den zu Zwecken des Wertpapierhandels und aus anderen Gründen erworbenen eigenen Aktien, die sich jeweils im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach § 71a ff. AktG jeweils zuzurechnen sind, dürfen aufgrund dieser Ermächtigung erworbene Aktien zu keinem Zeitpunkt 10% des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen.

Bericht des Vorstands gemäß § 186 Abs. 4 AktG zu Tagesordnungspunkt 9 (Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG unter Ausschluss des Andienungsrechts beim Erwerb und des Bezugsrechts der Aktionäre bei der Verwendung)

Bei der Ermächtigung unter Punkt 9 der Tagesordnung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien durch die Gesellschaft, handelt es sich um eine zeitlich auf eine Dauer von fünf Jahren begrenzte Ermächtigung der Gesellschaft zum Erwerb eigener Aktien. Die Gesellschaft hatte bereits in früheren Hauptversammlungen zum Aktienerwerb ermächtigende Beschlüsse gefasst; der letzte entsprechende Ermächtigungsbeschluss ist am 11. Dezember 2024 abgelaufen.

Die Gesellschaft soll weiter in die Lage versetzt werden, das Instrument des Erwerbs eigener Aktien nutzen zu können. Durch die Möglichkeit des Wiederverkaufs eigener Aktien können diese zur erneuten Beschaffung von Eigenmitteln verwendet werden. Der Erwerb der eigenen Aktien und die Verwendung der erworbenen eigenen Aktien der Gesellschaft soll in den im folgenden bezeichneten Fällen unter Ausschluss eines Andienungsrechts bzw. des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgen können.

1. Erwerb eigener Aktien unter Ausschluss des Andienungsrechts

Durch die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, das Instrument des Aktienrückkaufs im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre einzusetzen. Der Erwerb kann nach Wahl über die Börse (nach einer Aufnahme des Handels in den Aktien der Gesellschaft an einer deutschen Wertpapierbörse, sei es im Freiverkehr oder einem anderen Handelssegment), über ein öffentliches Rückkaufangebot oder anderweitig freihändig durch einen Paketerwerb von einem oder mehreren Aktionären erfolgen.

Während das Gesetz die Wiederveräußerung eigener Aktien außerhalb der Börse in § 71 Absatz 1 Nr. 8 Satz 5 Aktiengesetz konkret behandelt, existiert zum Erwerb eigener Aktien außerhalb der Börse und dabei insbesondere hinsichtlich eines freihändigen Erwerbs allein die gesetzliche Vorgabe, dass das Gleichbehandlungsrecht der Aktionäre gemäß § 53a Aktiengesetz gewahrt sein muss. Vereinzelt wird in der juristischen Literatur hieraus gefolgert, dass allen Aktionären ein rätierliches Andienungsrecht, also das Recht zusteht, von der Gesellschaft den Erwerb ihrer Aktien zu fordern („umgekehrtes Bezugsrecht“). Gleichzeitig ist aber anerkannt, dass auch ein solches Andienungsrecht, wie auch das Bezugsrecht, entsprechend § 186 AktG ausgeschlossen werden kann.

Ein freihändiger Erwerb, unmittelbar von individuellen abgabewilligen Aktionären, ist zulässig, wenn der Erwerb auf diesem Wege Zwecken dient, die im vorrangigen Interesse der Gesellschaft liegen und geeignet und erforderlich ist, diese Zwecke zu erreichen. Das gilt insbesondere, wenn ein Erwerb über ein öffentliches Rückkaufangebot zur Erreichung dieser Zwecke zu aufwändig, zu langwierig oder sonst ungeeignet wäre. Dieses Instrument erweitert in beträchtlichem Maße den Spielraum der Gesellschaft, am Markt angebotene Aktienpakete flexibel zu erwerben.

Fehlt ein Börsenkurs, soll der Marktwert der von der Gesellschaft jeweils zu erwerbenden Aktien grundsätzlich dem vom Abschlussprüfer oder von einer anderen in der Bundesrepublik Deutschland überregional tätigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach einem dem jeweiligen Umfang des Erwerbs angemessenen und anerkannten Bewertungsverfahren (z.B. nach dem IDW S1-Standard) ermittelten Unternehmenswert je Aktie entsprechen. Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht insoweit vor, dass der Stichtag der Unternehmensbewertung nicht länger als zwei Monate zurückliegen darf. Darüber hinaus sieht die

Ermächtigung die Möglichkeit vor, den Angebotspreis innerhalb einer Bandbreite von 5 Prozent unterhalb und 5 Prozent oberhalb des durch die Unternehmensbewertung ermittelten Marktwerts festzulegen, um auf etwaige Sondereinflüsse reagieren zu können. Die Zahlung eines oberhalb des tatsächlichen Werts der Aktien liegenden Kaufpreises ist dabei schon nach dem AktG ausgeschlossen.

Die Gesellschaft soll berechtigt sein, die Aktien auch unter Einschränkung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und eines etwaigen Andienungsrechts der Aktionäre zu erwerben. Der vorgeschlagene Erwerb durch ein öffentliches Rückkaufangebot trägt diesem Grundsatz Rechnung. Sofern der Gesellschaft mehr Aktien zum Erwerb angeboten werden als die Gesellschaft zu erwerben beabsichtigt, ist es nach der vorgeschlagenen Ermächtigung möglich, dass der Erwerb nach dem Verhältnis der jeweils angebotenen oder angedienten Aktien erfolgt. Das Erwerbsverfahren lässt sich auf diese Weise vereinfachen und in einem wirtschaftlich vernünftigen Rahmen abwickeln. Schließlich soll eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen vorgesehen werden können, um rechnerische Bruchteile von Aktien zu vermeiden. Diese Möglichkeit dient ebenfalls der vereinfachten technischen Abwicklung. Außerdem soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung des Aktienrückkaufs zu erleichtern.

Der Vorstand hält in Übereinstimmung mit dem Aufsichtsrat in allen in diesem Bericht dargelegten Gestaltungen den Ausschluss eines etwaigen weitergehenden Andienungsrechts der Aktionäre für sachlich gerechtfertigt sowie gegenüber den Aktionären für angemessen.

2. Verwendung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts

Das Aktiengesetz sieht in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG für die Wiederveräußerung erworbener eigener Aktien den Verkauf über die Börse oder eine Ausgabe mit Bezugsrecht der Aktionäre vor, lässt aber bei der Veräußerung Beschränkungen des Bezugsrechts nach den Regeln des § 186 Aktiengesetz zu. Von einem solchen gesetzlich möglichen Bezugsrechtsausschluss wird gemäß (b) und (c) von Tagesordnungspunkt 9 Gebrauch gemacht. Diese Regelungen gelten auch für Aktien, die ggf. aufgrund einer vorangegangenen Hauptversammlungsermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben wurden.

Die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien können über die Börse (nach einer Aufnahme des Handels in den Aktien der Gesellschaft an einer deutschen Wertpapierbörse, sei es im Freiverkehr oder einem anderen Handelssegment) oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre wieder veräußert werden. Auf diese Weise wird bei der Wiederveräußerung der Aktien dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre genügt. Soweit die Aktien durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden, soll der Vorstand ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien für Spitzenbeträge auszuschließen. Die Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darzustellen. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen eigenen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering.

Darüber hinaus soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an Kunden oder potentielle Kunden der Gesellschaft zu einem Preis veräußern können, der den Börsenpreis oder in Ermangelung eines Börsenpreises den Unternehmenswert je Aktie i.S. vorstehender Ziffer 9.a) Absatz 4 nicht wesentlich unterschreitet.

Für die Stärkung von vorhandenen Kundenbeziehungen und die Begründung neuer Kundenbeziehungen ist es vielfach elementar, diese an der Gesellschaft beteiligen zu können. Dies kann einmal aufgrund einer Kapitalerhöhung durch Ausnutzung des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgen, in gleichem Maße aber auch durch den Verkauf eigener Aktien an diesen Personenkreis. Deshalb soll die Gesellschaft in der Lage sein, auch eigene Aktien zum Zweck der Stärkung vorhandener und der Gewinnung neuer Kundenbeziehungen einsetzen zu können, die im Interesse aller Aktionäre liegen.

Die Gesellschaft kann nach der vorgeschlagenen Ermächtigung die erworbenen eigenen Aktien außerbörslich, auch ohne ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Angebot, gegen Barzahlung veräußern, wenn der Veräußerungspreis den Börsenkurs zur Zeit der Veräußerung oder in Ermangelung eines Börsenpreises den Unternehmenswert je Aktie i.S. vorstehender Ziffer 9.a) Absatz 4 nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung wird insbesondere von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum vereinfachten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. An dieser Systematik orientiert sich auch die Heranziehung der Unternehmensbewertung als Referenz. Sie dient dem Interesse der Gesellschaft an der Erzielung eines bestmöglichen Preises bei Veräußerung der eigenen Aktien. Die Gesellschaft wird so in die Lage versetzt, sich aufgrund der jeweiligen Börsen- und Marktverfassung bietende Chancen schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen. Der durch eine marktnahe oder am Unternehmenswert orientierte Preisfestsetzung erzielbare Veräußerungserlös führt in der Regel zu einem deutlich höheren Mittelzufluss je veräußerter Aktie als im Falle einer Aktienplatzierung mit Bezugsrecht, bei der es in der Regel zu nicht unwesentlichen Abschlägen kommt. Durch den Verzicht auf die zeit- und kostenaufwendige Abwicklung des Bezugsrechts kann zudem der Eigenkapitalbedarf aus sich kurzfristig bietenden Marktchancen zeitnah gedeckt werden.

Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenkurs bzw. dem ermittelten Unternehmenswert nicht wesentlich unterschreitet. Die (endgültige) Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht im Vorfeld der Veräußerung.

Weiterhin soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen Aktien gegen Sachleistungen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Teilen von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen oder im Rahmen von Zusammenschlüssen von Unternehmen veräußern bzw. übertragen können.

Bestandteil der Unternehmenspolitik der Gesellschaft ist es, die Wettbewerbsfähigkeit auch durch Unternehmens- bzw. Beteiligungserwerbe gezielt zu stärken sowie die Unternehmensstruktur zu ergänzen und abzurunden. Aus Sicht der Gesellschaft ist der Vorschlag, eigene Aktien zum Erwerb von Beteiligungen einzusetzen, ein attraktives zusätzliches Instrument. Die Gesellschaft soll im Rahmen ihrer Akquisitionspolitik in die Lage

versetzt werden, in geeigneten Einzelfällen Unternehmen oder Beteiligungen nicht nur im Wege einer Barkaufpreiszahlung, sondern auch im Wege einer Sachleistung durch Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Darüber hinaus gibt es in der Praxis Fälle, in denen die Anteilseigner attraktiver Erwerbsobjekte Aktien der erwerbenden Gesellschaft als Gegenleistung für die Veräußerung bevorzugen. Die vorgeschlagene Beschlussfassung ermöglicht auch den Erwerb solcher Objekte durch die Veräußerung von eigenen Aktien.

Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft dabei den notwendigen Handlungsspielraum geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Unternehmenszusammenschluss oder zu Akquisitionen schnell und flexibel ausnutzen zu können. Bei Einräumung eines Bezugsrechts wäre dies nicht möglich und die damit für die Gesellschaft verbundenen Vorteile wären nicht erreichbar. Wenn sich entsprechende Vorhaben konkretisieren, wird der Vorstand sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Gewährung eigener Aktien Gebrauch machen soll. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt bleiben. Bei der Bemessung des Werts der als Gegenleistung hingegebenen Aktien wird sich der Vorstand am Börsenkurs der Aktien oder am ermittelten Unternehmenswert der Gesellschaft orientieren. Ein wirtschaftlicher Nachteil für die vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre wird also grundsätzlich vermieden.

Ferner enthält der Beschlussvorschlag die Ermächtigung der Gesellschaft, ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss eigene Aktien einzuziehen. Die Ermächtigung erlaubt es der Gesellschaft, auf die jeweilige Kapitalmarktsituation angemessen und flexibel zu reagieren. Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht dabei entsprechend § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG vor, dass der Vorstand die Aktien auch ohne Kapitalherabsetzung einziehen kann. Durch Einziehung der Aktien ohne Kapitalherabsetzung erhöht sich der anteilige Betrag der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft. Der Vorstand wird insoweit ermächtigt, die Satzung hinsichtlich der veränderten Anzahl der Stückaktien anzupassen.

Der Vorstand hält in Übereinstimmung mit dem Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen aus den dargelegten Gründen – auch unter Berücksichtigung eines möglichen Verwässerungseffekts – für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen. Der Vorstand wird die jeweils auf eine Ausnutzung der Ermächtigung folgende Hauptversammlung unterrichten.

Hinweise der Gesellschaft

(1) Informationen zur Durchführung der virtuellen Hauptversammlung / Zuschaltung

Der Vorstand hat beschlossen, die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft am **17. Dezember 2024** gemäß § 118a AktG i.V.m. § 16 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) abzuhalten. Eine physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) am Ort der Hauptversammlung ist ausgeschlossen.

Die gesamte Hauptversammlung wird für die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre oder deren Bevollmächtigte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen am **17. Dezember 2024 ab 14:00 Uhr (MEZ)** im Internet unter

<https://hv.steubing.com>

im **passwortgeschützten Internetservice** in Bild und Ton übertragen.

Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten erfolgt ausschließlich im Wege der elektronischen Briefwahl oder durch Vollmachtserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter.

Über den passwortgeschützten Internetservice können die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre (und ggf. deren Bevollmächtigte) gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren unter anderem ihre Aktionärsrechte ausüben. Für die Nutzung des passwortgeschützten Internetservice zur Hauptversammlung ist eine Zugangsberechtigung erforderlich. Einzelheiten hierzu finden sich unten im nachfolgenden Abschnitt „2. Voraussetzung für die Ausübung der Aktionärsrechte in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung“.

Die Nutzung des passwortgeschützten Internetservices durch einen Bevollmächtigten setzt voraus, dass der Bevollmächtigte die entsprechenden Zugangsdaten erhält.

Auch bevollmächtigte Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und sonstige durch § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen können sich des passwortgeschützten Internetservices bedienen. Die Gesellschaft stellt ihnen auf Wunsch einen elektronischen Zugang zur Verfügung.

Bei Nutzung des passwortgeschützten Internetservices und Anklicken des Buttons „Betreten der Hauptversammlung“ während der Dauer der virtuellen Hauptversammlung am 17. Dezember 2024 sind die Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigte elektronisch zur virtuellen Hauptversammlung zugeschaltet. Die elektronische Zuschaltung ermöglicht jedoch weder eine Teilnahme an der Versammlung im Sinne des § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG noch eine Stimmrechtsausübung im Wege der elektronischen Teilnahme im Sinne des § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG.

(2) Voraussetzung für die Ausübung der Aktionärsrechte in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung

Zur Verfolgung der virtuellen Hauptversammlung im passwortgeschützten Internetservice und zur Ausübung der weiteren Aktionärsrechte in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung, insbesondere des Stimmrechts, sind nach § 17 der Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich

rechtzeitig vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft spätestens bis zum **10. Dezember 2024, 24:00 Uhr (MEZ)**, zugegangen sein.

Aktionäre, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind, können sich unter

Wolfgang Steubing AG Wertpapierdienstleister

c/o Better Orange IR & HV AG

Haidelweg 48

81241 München

Deutschland

Telefax: +49 89 8896906-33

E-Mail: steubing@linkmarketservices.eu

oder elektronisch unter Nutzung des passwortgeschützten Internetservice unter der Internetadresse <https://hv.steubing.com> anmelden.

Für die Nutzung des passwortgeschützten Internetservice ist eine Zugangsberechtigung erforderlich. Aktionären, die spätestens am **26. November 2024, 00:00 Uhr (MEZ)**, im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind, werden die individuellen Zugangsdaten (Zugangskennung und Zugangspasswort) zusammen mit der Einladung zur virtuellen Hauptversammlung zugesandt. Bei Eintragungen erst nach diesem Zeitpunkt stehen für die Anmeldung zur virtuellen Hauptversammlung jedoch die anderweitig eröffneten Möglichkeiten der Anmeldung zur Verfügung. Die individuellen Zugangsdaten für den passwortgeschützten Internetservice zur Hauptversammlung werden diesen Aktionären nach Eingang der Anmeldung bei der Gesellschaft zugesandt ("HV-Ticket").

Bitte beachten Sie, dass es zu Verzögerungen im Postverkehr kommen kann. Anmeldungen, die – gleich aus welchem Grund – erst nach dem **10. Dezember 2024, 24:00 Uhr (MEZ)**, bei der o.a. Anschrift, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse bzw. im passwortgeschützten Internetservice zur Hauptversammlung eingehen, können aus rechtlichen Gründen leider nicht mehr berücksichtigt werden. Wir empfehlen Ihnen daher nach Möglichkeit die Anmeldung per E-Mail oder unter Nutzung des passwortgeschützten Internetservice unter der Internetadresse <https://hv.steubing.com>.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Für das Recht zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und die Anzahl der einem Aktionär in der virtuellen Hauptversammlung zustehenden Stimmrechte ist demgemäß der Eintragungsstand des Aktienregisters am Tag der virtuellen Hauptversammlung maßgeblich. Aus abwicklungstechnischen Gründen werden jedoch am Tag der virtuellen Hauptversammlung und in den letzten sechs Tagen vor dem Tag der virtuellen Hauptversammlung, d.h. vom **11. Dezember 2024, 00:00 Uhr (MEZ)**, bis einschließlich **17. Dezember 2024, 24:00 Uhr (MEZ)**, Löschungen und Eintragungen im Aktienregister nicht vorgenommen (sog. Umschreibestopp). Deshalb entspricht der Eintragungsstand des Aktienregisters am Tag der virtuellen Hauptversammlung dem Stand am Ende des Anmeldeschlusstages, dem **10. Dezember 2024, 24:00 Uhr (MEZ)**. Durch den Umschreibestopp ist der Handel der Aktien nicht eingeschränkt.

Intermediäre, Aktionärsvereinigungen und Stimmrechtsberater sowie diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen dürfen das Stimmrecht für Aktien, die ihnen nicht gehören, als deren Inhaber sie aber im Aktienregister eingetragen sind, nur aufgrund einer Ermächtigung ausüben. Näheres hierzu regelt § 135 AktG.

(3) Verfahren für die Stimmabgabe durch elektronische Briefwahl

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre bzw. deren Bevollmächtigte können ihr Stimmrecht im Wege elektronischer Kommunikation (Briefwahl) ausüben. Auch im Fall einer Stimmabgabe durch elektronische Briefwahl ist ein fristgerechter Zugang der Anmeldung nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Briefwahlstimmen können ab dem 25. November 2024 elektronisch unter Nutzung des unter <https://hv.steubing.com> zugänglichen passwortgeschützten Internetservices gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren bis zum Zeitpunkt der Schließung der Abstimmung durch den Versammlungsleiter in der virtuellen Hauptversammlung am **17. Dezember 2024** abgegeben, geändert oder widerrufen werden.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt die Stimmabgabe im Wege der elektronischen Briefwahl zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Stimmabgabe für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Auch bevollmächtigte Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater oder sonstige Dritte können sich der elektronischen Briefwahl bedienen.

(4) Stimmrechtsvertretung durch einen Bevollmächtigten

Der Aktionär kann sein Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder einen sonstigen Dritten, ausüben lassen. Auch im Fall einer Bevollmächtigung ist ein fristgerechter Zugang der Anmeldung nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Auch Bevollmächtigte können das Stimmrecht für die von ihnen vertretenen Aktionäre lediglich im Rahmen ihrer jeweiligen Vollmacht im Wege der elektronischen Briefwahl oder durch (Unter-) Bevollmächtigung der weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft (siehe dazu Abschnitt 5.) ausüben.

Die Nutzung des passwortgeschützten Internetservice durch den Bevollmächtigten setzt voraus, dass der Bevollmächtigte die entsprechenden Zugangsdaten erhält.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Ausnahmen vom Textformerfordernis können für Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater oder diesen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen oder Institutionen bestehen. Wir bitten daher unsere Aktionäre, die einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine diesen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person oder Institution mit der Stimmrechtsausübung bevollmächtigen wollen, sich mit dem zu Bevollmächtigenden über die Form der Vollmacht abzustimmen.

Der Nachweis der Bevollmächtigung kann an die Gesellschaft bis spätestens **16. Dezember 2024, 24:00 Uhr (MEZ)** unter der folgenden Postanschrift, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse:

Wolfgang Steubing AG Wertpapierdienstleister

c/o Better Orange IR & HV AG

Haidelweg 48

81241 München

Deutschland

Telefax: +49 89 8896906-33

E-Mail: steubing@linkmarketservices.eu

oder ab dem 25. November 2024 unter Nutzung des passwortgeschützten Internetservice unter <https://hv.steubing.com> gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren übermittelt, geändert oder widerrufen werden. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Zugangs bei der Gesellschaft.

Vollmachten können unter Nutzung des unter <https://hv.steubing.com> zugänglichen passwortgeschützten Internetservice auch noch während der virtuellen Hauptversammlung am **17. Dezember 2024** erteilt, geändert oder widerrufen werden.

Vorstehende Übermittlungswege stehen jeweils bis zu den vorstehend genannten Zeitpunkten auch zur Verfügung, wenn die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen soll; ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Bevollmächtigung erübrigt sich in diesem Fall. Der Widerruf oder die Änderung einer bereits erteilten Vollmacht kann ebenfalls auf den vorgenannten Übermittlungswegen jeweils bis zu den vorstehend genannten Zeitpunkten unmittelbar gegenüber der Gesellschaft erklärt werden.

Ein Formular für die Erteilung einer Vollmacht wird den Aktionären zusammen mit der Mitteilung über die Einberufung der virtuellen Hauptversammlung übersandt. Ein entsprechendes Formular steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://hv.steubing.com> zum Download zur Verfügung.

(5) Verfahren für die Stimmabgabe durch Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Als Service bietet die Gesellschaft ihren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Aktionäre, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, müssen sich gemäß den vorstehenden Bestimmungen fristgerecht zur virtuellen Hauptversammlung anmelden.

Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können per Post, Telefax oder E-Mail an die vorstehend im Abschnitt „4. Stimmrechtsvertretung durch einen Bevollmächtigten“ genannte Anschrift, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse bis spätestens **16. Dezember 2024, 24:00 Uhr (MEZ)**, oder ab dem 25. November 2024 unter Nutzung des unter <https://hv.steubing.com> zugänglichen passwortgeschützten Internetservice gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren bis zum Zeitpunkt der Schließung der Abstimmung durch den Versammlungsleiter in der virtuellen Hauptversammlung am **17. Dezember 2024** erteilt, geändert oder widerrufen werden.

Ein entsprechendes Formular für die Erteilung einer Vollmacht mit Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft wird den Aktionären zusammen mit der Mitteilung über die Einberufung der virtuellen Hauptversammlung übersandt und steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://hv.steubing.com> zum Download zur Verfügung.

Bei einer Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter müssen diesen in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, entsprechend den ihnen erteilten Weisungen abzustimmen;

sie können die Stimmrechte nicht nach eigenem Ermessen ausüben und sind auch bei erteilter Vollmacht nur zur Stimmrechtsausübung befugt, soweit eine ausdrückliche Weisung vorliegt. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nehmen weder im Vorfeld noch während der virtuellen Hauptversammlung Weisungen oder Vollmachten zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse, zur Ausübung des Rede- und Fragerechts oder zur Stellung von Anträgen entgegen.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der virtuellen Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt eine Weisung zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Weisung für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

(6) Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Etwaige Gegenanträge oder Wahlvorschläge nach §§ 126, 127 AktG sind der Gesellschaft per Post, per Telefax oder per E-Mail unter der Anschrift, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse zu übersenden:

Wolfgang Steubing AG Wertpapierdienstleister

c/o Better Orange IR & HV AG

Haidelweg 48

81241 München

Deutschland

Telefax: +49 89 8896906-55

E-Mail: antraege@linkmarketservices.eu

Etwaige Anträge zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung und ihre etwaige Begründung brauchen den anderen Aktionären nur dann zugänglich gemacht werden, wenn diese mindestens 14 Tage vor der Versammlung, also spätestens **2. Dezember 2024, 24:00 Uhr (MEZ)**, der Gesellschaft bei der oben mitgeteilten Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse zugehen. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Vorstehende Ausführungen gelten für Wahlvorschläge entsprechend.

Gegenanträge und Wahlvorschläge, die die weiteren Voraussetzungen für eine Pflicht der Gesellschaft zur Zugänglichmachung nach §§ 126, 127 AktG erfüllen, werden nach ihrem Eingang auf der Internetadresse <https://hv.steubing.com> veröffentlicht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu den Gegenanträgen werden auf der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Gegenanträge oder Wahlvorschläge von Aktionären, die nach § 126 oder § 127 des Aktiengesetzes zugänglich zu machen sind, gelten als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt. Die Gesellschaft ermöglicht, dass das Stimmrecht zu diesen Anträgen oder Wahlvorschlägen ab diesem Zeitpunkt ausgeübt werden kann. Anträge von nicht ordnungsgemäß angemeldeten oder nicht ordnungsgemäß legitimierten Aktionären müssen in der Hauptversammlung nicht behandelt werden.

Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten, die zu der Hauptversammlung zugeschaltet sind, haben darüber hinaus das Recht, in der Versammlung im Wege der Videokommunikation Anträge und Wahlvorschläge im Rahmen ihres Rederechts zu stellen (vgl. dazu Abschnitt 8.).

(7) Einreichung von Stellungnahmen

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten haben das Recht, nach § 130a Absatz 1 bis 4 AktG Stellungnahmen zu den Gegenständen der Tagesordnung in Textform

im Wege elektronischer Kommunikation einzureichen. Dafür steht ihnen mit den entsprechenden Zugangsdaten der passwortgeschützte Internetservice auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://hv.steubing.com> zur Verfügung.

Stellungnahmen in Textform sind gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren als Datei im Dateiformat PDF mit einer empfohlenen Dateigröße von maximal 50 MB einzureichen.

Die Einreichung mehrerer Stellungnahmen ist möglich. Mit dem Einreichen erklärt sich der Aktionär bzw. sein Bevollmächtigter damit einverstanden, dass die Stellungnahme unter Nennung seines Namens im passwortgeschützten Internetservice zugänglich gemacht wird.

Die Stellungnahmen sind bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung, also spätestens am **11. Dezember 2024, 24:00 Uhr (MEZ)**, einzureichen. Eingereichte Stellungnahmen zu den Gegenständen der Tagesordnung werden, soweit nicht ausnahmsweise von einer Zugänglichmachung nach § 130a Abs. 3 Satz 4 AktG abgesehen werden darf, bis spätestens vier Tage vor der Hauptversammlung, also spätestens am 12. Dezember 2024, 24:00 Uhr (MEZ), in dem nur für ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre bzw. deren Bevollmächtigte mit den entsprechenden Zugangsdaten zugänglichen passwortgeschützten Internetservice auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://hv.steubing.com> zugänglich gemacht.

Anträge und Wahlvorschläge, Fragen und Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung im Rahmen der in Textform eingereichten Stellungnahmen werden in der Hauptversammlung nicht berücksichtigt; das Stellen von Anträgen bzw. Unterbreiten von Wahlvorschlägen (dazu unter Abschnitt 6.), die Ausübung des Auskunftsrechts (dazu unter Abschnitt 9.) sowie die Einlegung von Widersprüchen gegen Beschlüsse der Hauptversammlung (dazu unter Abschnitt 10.) ist ausschließlich auf den in dieser Einladungsbekanntmachung jeweils gesondert beschriebenen Wegen möglich.

(8) Rederecht

Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten, die elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschaltet sind, haben ein Rederecht in der Versammlung im Wege der Videokommunikation.

Ab ca. 1 Stunde vor Beginn der Hauptversammlung wird über den passwortgeschützten Internetservice auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://hv.steubing.com> ein virtueller Wortmeldetisch geführt, über den die Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten ihren Redebeitrag anmelden können.

Das Rederecht umfasst insbesondere auch das Recht, Anträge und Wahlvorschläge nach § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AktG zu stellen (vgl. dazu auch Abschnitt 6.), das Auskunftsverlangen nach § 131 Abs. 1 AktG (vgl. dazu auch Abschnitt 9.) sowie das Recht, Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung zu erklären (vgl. dazu auch Abschnitt 10.).

Die komplette virtuelle Hauptversammlung einschließlich der Videokommunikation wird im passwortgeschützten Internetservice über das System LinkMeeting von Better Orange IR & HV AG abgewickelt. Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten, die ihren Redebeitrag über den virtuellen Wortmeldetisch anmelden wollen, benötigen für die Zuschaltung des Redebeitrags entweder ein nicht-mobiles Endgerät (PC, Notebook, Laptop) mit dem installierten Browser Chrome ab Version 89, Edge ab Version 88 oder Safari ab Version 13.1 oder ein mobiles Endgerät (z.B. Smartphone oder Tablet). Mobile Endgeräte mit ANDROID-Betriebssystem benötigen als installierten Browser Chrome ab Version 89; mobile Endgeräte mit iOS-Betriebssystem benötigen als installierten Browser Safari ab Version 13.1. Für Redebeiträge müssen auf den Endgeräten eine

Kamera und ein Mikrofon, auf die vom Browser aus zugegriffen werden kann, zur Verfügung stehen. Eine weitere Installation von Softwarekomponenten oder Apps auf den Endgeräten ist nicht erforderlich. Personen, die sich über den virtuellen Wortmeldetisch für einen Redebeitrag angemeldet haben, werden im passwortgeschützten Internetservice für ihren Redebeitrag freigeschaltet. Die Gesellschaft behält sich vor, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation zwischen Aktionär bzw. Bevollmächtigtem und Gesellschaft in der Versammlung und vor dem Redebeitrag zu überprüfen und diesen zurückzuweisen, sofern die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist.

(9) Auskunftsrecht

Es ist vorgesehen, dass der Leiter der Hauptversammlung festlegen wird, dass das Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 1 AktG in der Hauptversammlung ausschließlich im Wege der Videokommunikation, also im Rahmen der Ausübung des Rederechts (dazu unter Abschnitt 8.) ausgeübt werden darf.

§ 131 Abs. 4 Satz 1 AktG bestimmt, dass dann, wenn einem Aktionär wegen seiner Eigenschaft als Aktionär eine Auskunft außerhalb der Hauptversammlung gegeben worden ist, diese Auskunft jedem anderen Aktionär bzw. dessen Bevollmächtigtem auf dessen Verlangen in der Hauptversammlung zu geben ist, auch wenn sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung nicht erforderlich ist.

Zudem bestimmt § 131 Abs. 5 Satz 1 AktG, dass dann, wenn einem Aktionär eine Auskunft verweigert wird, er verlangen kann, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift über die Verhandlung aufgenommen werden.

Im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung wird gewährleistet, dass Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten, die elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschaltet sind, ihr Verlangen nach § 131 Abs. 4 Satz 1 AktG sowie ihr Verlangen nach § 131 Abs. 5 Satz 1 AktG außer im Wege der Videokommunikation, also im Rahmen des Rederechts und des dafür vorgesehenen Verfahrens (vgl. dazu im Detail oben unter Abschnitt 8.), auch im Wege der elektronischen Kommunikation über den passwortgeschützten Internetservice auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://hv.steubing.com> gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren mit den entsprechenden Zugangsdaten in der Hauptversammlung übermitteln können.

(10) Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten, die elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschaltet sind, haben das Recht, über den auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://hv.steubing.com> passwortgeschützten Internetservice gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren von Beginn der virtuellen Hauptversammlung am **17. Dezember 2024** an bis zum Ende der virtuellen Hauptversammlung Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung zu erklären.

Darüber hinaus haben sie auch im Rahmen ihres Rederechts (dazu unter Abschnitt 8.) die Möglichkeit, Widerspruch zu Protokoll des Notars zu erklären. Die Gesellschaft weist nochmals darauf hin, dass die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter keine Weisungen zum Einlegen von Widersprüchen entgegennehmen.

Informationen zum Datenschutz

Die Wolfgang Steubing AG Wertpapierdienstleister verarbeitet im Rahmen der Durchführung der (virtuellen) Hauptversammlung folgende Kategorien personenbezogener Daten eines Aktionärs sowie gegebenenfalls des vom jeweiligen Aktionär benannten Aktionärsvertreters: Kontaktdaten (z.B. Name, Anschrift oder die E-Mail-Adresse), Informationen über Ihre Aktien (z.B. Anzahl der Aktien, Besitzart der Aktien) und Verwaltungsdaten (z.B. Aktienregisternummer, die HV-Ticket-Nummer, Zugangskennung und Passwort). Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der (virtuellen) Hauptversammlung basiert auf Art. 6 Abs. 1 lit. c Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Danach ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. Die Wolfgang Steubing AG Wertpapierdienstleister ist rechtlich verpflichtet, die Hauptversammlung der Aktionäre durchzuführen. Um dieser Pflicht nachzugehen, ist die Verarbeitung der oben genannten Kategorien personenbezogener Daten unerlässlich. Ohne Angabe Ihrer personenbezogenen Daten können Sie sich nicht zur (virtuellen) Hauptversammlung anmelden und ihre Aktionärsrechte ausüben.

Für die Datenverarbeitung ist die Wolfgang Steubing AG Wertpapierdienstleister verantwortlich. Die Kontaktdaten lauten:

Wolfgang Steubing AG Wertpapierdienstleister

Goethestraße 29

60313 Frankfurt a.M.

Telefon: +49 69 29716-0

E-Mail: datenschutz@steubing.com

Personenbezogene Daten, die Sie betreffen, werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben. Ausnahmsweise erhalten auch Dritte Zugang zu diesen Daten, sofern diese von der Wolfgang Steubing AG Wertpapierdienstleister zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Durchführung der Hauptversammlung beauftragt wurden. Hierbei handelt es sich um typische Hauptversammlungsdienstleister, wie etwa HV-Agenturen, Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer. Die Dienstleister erhalten personenbezogene Daten nur in dem Umfang, der für die Erbringung der Dienstleistung notwendig ist.

Die oben genannten Daten werden je nach Einzelfall bis zu 3 Jahre (aber nicht weniger als zwei Jahre) nach Beendigung der Hauptversammlung aufbewahrt und dann gelöscht, es sei denn, die weitere Verarbeitung der Daten ist im Einzelfall noch zur Bearbeitung von Anträgen, Entscheidungen oder rechtlichen Verfahren in Bezug auf die Hauptversammlung erforderlich.

Sie haben das Recht, über die personenbezogenen Daten, die über Sie gespeichert wurden, auf Antrag unentgeltlich Auskunft zu erhalten. Zusätzlich haben Sie das Recht, auf Berichtigung unrichtiger Daten, das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung von zu umfangreich verarbeiteten Daten zu verlangen und das Recht auf Löschung von unrechtmäßig verarbeiteten bzw. zu lange gespeicherten personenbezogenen Daten (soweit dem keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht und keine sonstigen Gründe nach Art. 17 Abs. 3 DSGVO entgegenstehen). Darüber hinaus haben Sie das Recht auf Übertragung sämtlicher von Ihnen an uns übergebener Daten in einem gängigen Dateiformat (Recht auf „Datenportabilität“).

Zur Ausübung Ihrer Rechte genügt eine entsprechende E-Mail an: datenschutz@steubing.com

Darüber hinaus haben Sie auch das Recht zur Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde.

Den Verantwortlichen der Wolfgang Steubing AG Wertpapierdienstleister erreichen Sie unter folgender Adresse:

Wolfgang Steubing AG Wertpapierdienstleister
Goethestraße 29
60313 Frankfurt a.M.
Telefon: +49 69 29716-0
E-Mail: datenschutz@steubing.com

Weitere Informationen zum Datenschutz sind auf der Internetseite der Wolfgang Steubing AG Wertpapierdienstleister www.steubing.com zu finden.

Frankfurt a.M., im November 2024

Wolfgang Steubing AG Wertpapierdienstleister
Der Vorstand